

**KONFERENZ ÜBER DEN BEITRITT
ZUR EUROPÄISCHEN UNION
– ALBANIEN –**

**Brüssel, den 12. November 2025
(OR. en)**

AD 27/25

LIMITE

CONF-ALB 16

BEITRITTSdokUMENT

Betr.: GEMEINSAMER STANDPUNKT DER EUROPÄISCHEN UNION

- Cluster 5: Ressourcen, Landwirtschaft und Kohäsion

GEMEINSAMER STANDPUNKT DER EUROPÄISCHEN UNION

(infolge der Verhandlungsposition Albaniens AD 16/25 CONF-ALB 13)

Verhandlungscluster: 5

Ressourcen, Landwirtschaft und Kohäsion

Einschließlich Kapitel 11 – Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums, Kapitel 12 – Lebensmittelsicherheit sowie Veterinär- und Pflanzenschutzfragen, Kapitel 13 – Fischerei und Aquakultur, Kapitel 22 – Regionalpolitik und Koordinierung der strukturellen Instrumente, Kapitel 33 – Finanz- und Haushaltsvorschriften

Dieser Standpunkt der Europäischen Union beruht auf ihrer allgemeinen Haltung in Bezug auf die Beitrittskonferenz mit Albanien (AD 5/22 CONF-ALB 2) und unterliegt den darin enthaltenen Verhandlungsgrundsätzen, die insbesondere Folgendes besagen:

- Äußerungen Albaniens oder der EU zu einem bestimmten Verhandlungskapitel präjudizieren in keiner Weise deren Standpunkt zu anderen Kapiteln;
- Vereinbarungen – auch Teilvereinbarungen –, die im Laufe der Verhandlungen über einzelne Kapitel erzielt werden, sind erst dann als endgültig zu betrachten, wenn eine Gesamteinigung über alle Kapitel erzielt worden ist.

Ferner unterliegt er den unter den Nummern 2, 3, 5, 10, 16, 23, 26, 31, 38, 45, 46, 47 und 48 des Verhandlungsrahmens dargelegten Anforderungen.

Die EU hält Albanien dazu an, den Prozess der Angleichung an den EU-Besitzstand und dessen wirksame Um- und Durchsetzung fortzuführen und grundsätzlich bereits vor dem Beitritt Politiken und Instrumente zu entwickeln, die jenen der EU möglichst nahekommen.

Die EU nimmt zur Kenntnis, dass Albanien in seinem Standpunkt AD 16/25 CONF-ALB 13 den EU-Besitzstand im Rahmen des Clusters 5 in der am 2. September 2025 geltenden Fassung akzeptiert und erklärt, dass es bereit sein wird, den Besitzstand der EU ab dem Datum seines Beitritts zur Europäischen Union umzusetzen, mit Ausnahme der in Kapitel 11 aufgeführten Bereiche Stützungsregelungen für die Landwirtschaft, Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums (ELER), Handelsinstrumente sowie Wein, aromatisierte Weine und Spirituosen, der in Kapitel 12 aufgeführten Bereiche Lebensmittelsicherheit und Pflanzenschutzpolitik und dem in Kapitel 33 aufgeführten Bereich Beiträge zum EU-Haushalt, für die es Ausnahmeregelungen, Übergangszeiträume, sachliche Änderungen und Anpassungen beantragt.

Die EU stellt mit Bedauern fest, dass die Erstattungen im Rahmen des IPARD-II-Programms ab Juli 2023 unterbrochen werden mussten und die Übertragung von Haushaltsvollzugsaufgaben für das IPARD-III-Programm ausgesetzt werden musste. Die EU betont, dass gründliche Folgemaßnahmen, einschließlich der Annahme von Abhilfemaßnahmen, erforderlich sind. Die EU unterstreicht, dass die ordnungsgemäße Verwendung, Kontrolle, Überwachung sowie Bewertung von EU-Hilfen während des Heranführungszeitraums ein Schlüsselkriterium für die Beurteilung der Fähigkeit Albaniens sein wird, den Besitzstand im Bereich der Finanzkontrolle in Bezug auf dieses Verhandlungskluster anzuwenden.

Hinsichtlich der von Albanien beantragten Übergangszeiträume und Ausnahmen erinnert die EU generell an ihre allgemeine Verhandlungsposition, wonach Übergangsmaßnahmen Ausnahmen darstellen, die in ihrer Dauer und Tragweite genau abzugrenzen sind und für die ein Plan mit eindeutig festgelegten Stufen für die Anwendung des Besitzstands vorzulegen ist. Sie dürfen nicht mit Änderungen der Regeln oder der Politiken der EU verbunden sein, deren ordnungsgemäßes Funktionieren beeinträchtigen oder zu bedeutenden Wettbewerbsverzerrungen führen.

1. Kapitel 11 – Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums

Die EU betont, dass Albanien die Angleichung an den EU-Besitzstand im Bereich Finanzierung der Agrarausgaben vornehmen muss. Die EU betont, dass Albanien seine Rechtsvorschriften vollständig an den EU-Besitzstand und das Umsetzungsmodell der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) angleichen muss. Die EU unterstreicht ferner, wie wichtig es für Albanien ist, über eine vollständig an die EU-Anforderungen angegliche Zahlstelle zu verfügen.

Die EU stellt fest, dass Albanien die Angleichung an den EU-Besitzstand im Bereich der Verwaltung und Überwachung der Agrarausgaben vornehmen muss. Die EU unterstreicht, dass Albanien sicherstellen muss, dass die Agentur für Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums die Fähigkeit zur Verwaltung und Überwachung der Zahlungen im Rahmen der GAP hat, und dass die erforderlichen Strukturen geschaffen werden, um die Anforderungen des Besitzstands zu erfüllen und alle Zahlungen im Rahmen der GAP zu verwalten. Die EU stellt ferner fest, dass Albanien rechtzeitig vor dem Beitritt für einen umfassenden Kapazitätsaufbau in den betreffenden Institutionen sorgen muss.

Die EU ersucht Albanien zu bestätigen, dass es weder bei der Anwendung der Regelung für die Finanzverwaltung noch bei der Einhaltung der Unionsvorschriften für die staatliche Lagerhaltung und die Haushaltsdisziplin Probleme erwartet.

Die EU betont, dass Albanien die Angleichung an den EU-Besitzstand im Bereich Stützungsregelungen für die Landwirtschaft erreichen muss. Die EU betont, dass Albanien die finanzielle Unterstützung der Landwirte von der Produktion abkoppeln und ein System der Konditionalität und flächenbezogene Zahlungen einführen muss.

Die EU stellt fest, dass sie ihren Standpunkt bezüglich der Berechnung des Gesamtbetrags der Direktzahlungen für Albanien zu einem späteren Zeitpunkt der Verhandlungen festlegen wird. Die EU weist darauf hin, dass die Direktzahlungen der EU – wie bei früheren Erweiterungen – einer Einführungsphase unterliegen können.

Die EU nimmt Kenntnis von dem Antrag Albaniens auf einen Übergangszeitraum von vier Jahren ab dem Datum des EU-Beitritts oder bis 2034 für die schrittweise Anwendung der Konditionalitätsanforderungen und -standards gemäß den Artikeln 12, 13 und 14 der Verordnung (EU) 2021/2115 über die Unterstützung der GAP-Strategiepläne.

Bevor die EU zu diesem Antrag Stellung nehmen kann, ersucht die EU Albanien, alle Elemente dieses Antrags weiter zu untermauern, insbesondere im Hinblick auf Zeitpläne für die Umsetzung der verschiedenen Anforderungen und Standards.

Die EU unterstreicht die Bedeutung eines guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustands (GLÖZ), von Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB) und von sozialen Anforderungen für die Entwicklung einer tragfähigen nachhaltigen Landwirtschaft.

Die EU nimmt Kenntnis von dem Antrag Albaniens, im Falle einer schrittweisen Einführung der GAP-Direktzahlungen während eines Übergangszeitraums ab dem Zeitpunkt des Beitritts ergänzende nationale Direktzahlungen bis zur vollen Höhe anzuwenden.

Die EU unterstreicht, dass Entscheidungen über die Einführung ergänzender nationaler Direktzahlungen und mögliche Begrenzungen für solche Zahlungen erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich sein werden.

Die EU nimmt Kenntnis von dem Antrag Albaniens, während des gesamten Zeitraums der schrittweisen Einführung der Direktzahlungen bis zu 50 % seiner jährlichen ELER-Zuweisung zur Finanzierung ergänzender nationaler Direktzahlungen zu verwenden.

Die EU unterstreicht, dass Entscheidungen über die Verwendung der ELER-Zuweisung zur Finanzierung ergänzender Direktzahlungen erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich sein werden.

Die EU nimmt Kenntnis von dem Antrag Albaniens, bis zu 30 % seiner ELER-Zuweisung gemäß Artikel 103 der Verordnung (EU) 2021/2115 auf Direktzahlungen zu übertragen.

Die EU unterstreicht, dass Entscheidungen über die Übertragung von ELER-Zuweisungen auf Direktzahlungen erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich sein werden.

Die EU nimmt Kenntnis von dem Antrag Albaniens, bei der Berechnung der Finanzausstattung für Direktzahlungen und der Finanzausstattung für den Weinsektor die landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF), die der Gesamtfläche entspricht, zu berücksichtigen, unabhängig von etwaigen Anträgen auf Direktzahlungen.

Die EU hebt hervor, dass Beschlüsse über die Finanzausstattung für Albanien erst in einer späteren Phase der Verhandlungen gefasst werden können.

Die EU nimmt Kenntnis von dem Antrag Albaniens auf einen Übergangszeitraum von vier Jahren ab dem Tag des Beitritts zur EU oder bis 2034 für eine ausbleibende Umsetzung von Öko-Regelungen und die Übertragung der Mindestmittelzuweisung von 25 % für Öko-Regelungen gemäß Artikel 97 der Verordnung (EU) 2021/2115 auf die Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit.

Die EU betont, wie wichtig Öko-Regelungen für die Förderung klima- und umweltfreundlicher landwirtschaftlicher Bewirtschaftungsverfahren und für die Entwicklung einer nachhaltigen Landwirtschaft sind. Die EU ersucht Albanien, seinen Antrag gemäß den geltenden Bestimmungen des EU-Besitzstands zu überprüfen.

Die EU betont, dass Albanien die Angleichung an den EU-Besitzstand im Bereich der Entwicklung des ländlichen Raums vornehmen muss, insbesondere hinsichtlich der Auswahl der Maßnahmen, der Planungs-, der Überwachungs-, der Kontroll- und der Bewertungskapazitäten. Die EU stellt fest, dass Albanien seine Politik, im Einklang mit den Zielen und dem Rahmen der EU im Bereich der Entwicklung des ländlichen Raums, stärker auf Umwelt- und Klimaaspekte ausrichten und seine Verwaltungskapazität stärken muss.

Die EU nimmt Kenntnis von dem Antrag Albanien auf einen Übergangszeitraum von vier Jahren ab dem Tag des Beitritts zur EU oder bis 2034 für eine Verringerung der Mindestbeteiligung des ELER am GAP-Strategieplan für spezifische umwelt- und klimabezogene Ziele gemäß Artikel 93 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/2115 auf einen Mindestbeitrag von 10%.

Die EU unterstreicht, wie wichtig es ist, dass Albanien die erforderlichen Verwaltungskapazitäten für die Durchführung der Interventionen zur Verwirklichung spezifischer umwelt- und klimabezogener Ziele aufbaut. Die EU ersucht Albanien, seinen Antrag gemäß den geltenden Bestimmungen des EU-Besitzstands zu überprüfen.

Die EU nimmt Kenntnis von dem Antrag Albanien auf einen Übergangszeitraum von vier Jahren ab dem Tag des Beitritts zur EU oder bis 2034 für die Anhebung des Höchstsatzes der ELER-Beteiligung für Investitionen in landwirtschaftliche und lebensmittelverarbeitende Betriebe im Zusammenhang mit Umweltschutz und Tierwohl auf einen Höchstbeitrag von 80 %.

Bevor die EU zu diesem Antrag Stellung nehmen kann, ersucht sie Albanien, weitere Informationen zur Begründung dieses Antrags vorzulegen, und betont, dass alle Ausnahmen umfassend zu begründen und zu rechtfertigen sind.

Die EU nimmt Kenntnis von dem Antrag Albanien, im Einklang mit den Bestimmungen der Finanzpartnerschafts-Rahmenvereinbarung (FFPA 2021–2027), der Sektorvereinbarung und der Finanzierungsvereinbarung im Rahmen des IPARD-Programms das Recht zu erhalten, die Zuweisungen für das ganze Jahr im Rahmen des IPARD-III-Programms bis zu seinem förmlichen Abschluss oder spätestens im Jahr 2030 im Falle einer früheren Einführung der GAP oder eines anderen EU-Fonds im Rahmen des mehrjährigen Finanzrahmens 2028-2034 fortzusetzen.

Die EU weist darauf hin, dass Albanien nach Abschluss der IPARD-III-Finanzierungsvereinbarung weiterhin Verträge schließen oder Verpflichtungen im Rahmen des IPARD-III-Programms eingehen kann, bis es beginnt, im Rahmen der einschlägigen Verordnung zu GAP-Interventionen zur Entwicklung des ländlichen Raums Verträge zu schließen oder Verpflichtungen einzugehen. Albanien teilt der Kommission das Datum mit, an dem es beginnt, im Rahmen der einschlägigen Verordnung zu GAP-Interventionen zur Entwicklung des ländlichen Raums Verträge zu schließen oder Verpflichtungen einzugehen.

Die EU nimmt Kenntnis von dem Vorbehalt Albaniens hinsichtlich der ELER-Beteiligung an dem GAP-Strategieplan für LEADER gemäß Artikel 92 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/2115.

Die EU betont, wie wichtig es für Albanien ist, nach dem Beitritt zur EU die für die Durchführung des LEADER-Programms erforderlichen Verwaltungskapazitäten aufzubauen. Die EU ersucht Albanien, seinen Antrag gemäß den geltenden Bestimmungen des EU-Besitzstands zu überprüfen.

Die EU nimmt zur Kenntnis, dass Albanien über ein Kontrollsystem verfügt, dieses jedoch an den Besitzstand der EU im Bereich des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (InVeKoS) angleichen muss. Die EU betont, dass Albanien die erforderlichen Elemente des InVeKoS festlegen und rechtzeitig vor dem Beitritt für einen umfassenden Kapazitätenaufbau sorgen muss. Die EU stellt ferner fest, dass Albanien ein System zur Identifizierung landwirtschaftlicher Parzellen (LPIS) einrichten muss, um alle landwirtschaftlichen Parzellen ordnungsgemäß zu ermitteln und die Richtigkeit der Angaben bei der Grundbucheintragung zu gewährleisten. Die EU betont, dass Albanien auch sein Register der landwirtschaftlichen Betriebe verbessern muss, um eine vollständige Angleichung an den EU-Besitzstand zu erreichen.

Die EU nimmt ferner zur Kenntnis, dass das Informationsnetz landwirtschaftlicher Buchführungen (INLB) auf ein Datennetz für die Nachhaltigkeit landwirtschaftlicher Betriebe (Farm Sustainability Data Network, FSDN) umgestellt wurde, das den wirtschaftlichen Anwendungsbereich des INLB auf ökologische und soziale Dimension ausweitet. Die EU betont, dass Albanien ein an den Besitzstand angeglichenes FSDN einrichten und dafür sorgen muss, dass eine ausreichende Zahl landwirtschaftlicher Betriebe dem Netzwerk angehört, um ein repräsentatives Niveau innerhalb des Sektors zu erreichen. Die EU unterstreicht, dass Albanien für ausreichende Verwaltungskapazitäten sorgen muss, um das FSDN einzuführen und aufrechtzuerhalten.

Die EU stellt fest, dass Albanien die Angleichung an den EU-Besitzstand im Bereich der staatlichen Beihilfen vornehmen muss, und betont, dass Albanien alle seine Beihilfemaßnahmen zum Zeitpunkt des Beitritts mit dem Besitzstand in Einklang bringen muss. Die EU ersucht Albanien, weitere Informationen über alle derzeit in Albanien geltenden staatlichen Beihilfemaßnahmen und -regelungen vorzulegen.

Die EU nimmt zur Kenntnis, dass Albanien die Angleichung an den EU-Besitzstand im Bereich Handelsinstrumente vornehmen muss. Die EU betont, dass Albanien mit dem Beitritt die vollständige Angleichung an den EU-Besitzstand im Bereich der Zoll- und Handelsvereinbarungen mit Drittländern zu landwirtschaftlichen Erzeugnissen erreichen muss.

Die EU nimmt Kenntnis von dem Antrag Albaniens auf Ergreifung von Schutzmaßnahmen im Falle schwerwiegender Marktstörungen, die nach dem Beitritt zur EU durch einen Anstieg der Einfuhren von Erzeugnissen aus anderen Mitgliedstaaten auftreten könnten.

Die EU betont, dass im Handel zwischen den EU-Mitgliedstaaten auf dem EU-Binnenmarkt keine Beschränkungen zulässig sind.

Die EU betont, dass Albanien die vollständige Angleichung an den EU-Besitzstand im Bereich Marktinterventionen erreichen muss. Albanien muss zum Zeitpunkt des Beitritts die Lagerhaltungs- und Sonderstützungsmaßnahmen gemäß dem Besitzstand im Bereich der gemeinsamen Marktorganisation anwenden.

Die EU stellt fest, dass in Bezug auf die zum Zeitpunkt des Beitritts in Albanien vorhandenen Bestände an landwirtschaftlichen Erzeugnissen zwei verschiedene Aspekte zu regeln sind, nämlich

- die Übernahme öffentlicher Lagerbestände durch die EU und
- die Behandlung der im freien Verkehr befindlichen Bestände, insbesondere wenn sie über normale Übergangsbestände hinausgehen.

Die EU weist ferner darauf hin, dass wie im Falle früherer Beitritte nationale Sicherheitsbestände hierbei ausgeklammert werden sollten, wobei davon ausgegangen wird, dass diese Bestände für eine gewisse Zeit nach dem Beitritt beibehalten werden. Die EU ist der Auffassung, dass alle zum Zeitpunkt des Beitritts vorhandenen öffentlichen Bestände, die auf die Marktstützungspolitik Albaniens zurückzuführen sind, von der EU zu einem Wert übernommen werden sollten, der sich aus der Anwendung der delegierten Verordnung (EU) Nr. 906/2014 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 im Hinblick auf die Ausgaben für Maßnahmen der öffentlichen Intervention ergibt. Die öffentlichen Bestände Albaniens sollten für eine Übernahme nur unter der Voraussetzung in Betracht kommen, dass zum Zeitpunkt des Beitritts in der EU öffentliche Interventionsmaßnahmen für die betreffenden Erzeugnisse gelten und die Bestände den einschlägigen Interventionsvorschriften der EU genügen.

Die EU ist der Auffassung, dass Albanien für alle zum Zeitpunkt seines Beitritts im freien Verkehr befindlichen (privaten oder öffentlichen) Bestände, die über normale Übergangsbestände hinausgehen, eine Abgabe zugunsten des Unionshaushalts entrichten sollte. Die EU ist überdies der Auffassung, dass die Abgabe so bemessen sein sollte, dass sie den Kosten für die Entnahme dieser Bestände aus dem freien Verkehr und der betreffenden Bestandsmenge entspricht, und dass die Höhe der Abgabe für jedes Erzeugnis aufgrund der für dieses Erzeugnis charakteristischen Kriterien und Ziele sowie der für es geltenden EU-Rechtsvorschriften festgesetzt werden sollte. Nach Ansicht der EU sollte die Kommission ermächtigt werden, die oben ausgeführten Regelungen durchzuführen und anzuwenden.

Die EU stellt fest, dass Albanien die Angleichung an den EU-Besitzstand in Bezug auf das Schulprogramm vornehmen muss, damit die EU-Unterstützung für die Verteilung von Obst, Gemüse, Milch und Milcherzeugnissen an Kinder in Schulen sowie begleitende pädagogische Maßnahmen ab dem Beitritt in Anspruch genommen werden kann.

Die EU betont, dass Albanien die Angleichung an den EU-Besitzstand in Bezug auf Feldkulturen, insbesondere Getreide, Reis und Zuckerrüben, vornehmen muss. Die EU hebt hervor, dass die vollständige Angleichung an den Besitzstand in den Bereichen Marktmaßnahmen und Erzeugerorganisationen erreicht werden muss.

Die EU stellt fest, dass Albanien die Angleichung an den Besitzstand der EU in Bezug auf tierische Erzeugnisse, insbesondere in Bezug auf Milch und Milcherzeugnisse, Rindfleisch, Schafe und Ziegen, Schweinefleisch, Geflügel, Eier und Honig, vornehmen muss. Die EU betont, dass die Angleichung an den Besitzstand in den Bereichen Klassifizierungssysteme für Schlachtkörper, Kennzeichnung und Registrierung von Tieren, Lagerhaltung und Sonderstützungsmaßnahmen, vertragliche Beziehungen in diesem Sektor, Erzeugerorganisationen und Preisberichterstattung vorgenommen werden muss.

Die EU betont, dass Albanien die Angleichung an den Besitzstand der EU in Bezug auf Stützungsregelungen, Pflanzungsgenehmigungen und Marktstabilisierungsregelungen im Weinsektor fortsetzen muss. Albanien muss Methoden für amtliche Analysen festlegen. Albanien muss ferner die vollständige Angleichung an den EU-Besitzstand in Bezug auf aromatisierte Weine und Spirituosen erreichen.

Die EU nimmt Kenntnis von dem Antrag Albaniens auf eine Ausnahme von der Anwendung des Genehmigungssystems für Rebpflanzungen gemäß Kapitel III der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse.

Die EU wird in einer späteren Phase der Verhandlungen zu den Pflanzungsrechten für Albanien Stellung nehmen.

Die EU nimmt Kenntnis von dem Antrag Albaniens, seine nationalen Keltertraubensorten, die in der Anweisung Nr. 897 der Ministerin für Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums vom 4.11.2024 “On the approval of the list for classification of wine grape varieties used for the production of wine products” (über die Genehmigung der Liste der Klassifizierung von für die Erzeugung von Weinerzeugnissen verwendeten Keltertraubensorten) aufgeführt sind, gemäß Artikel 81 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 in die Liste der Keltertraubensorten aufzunehmen, die für die Erzeugung sowie für die Etikettierung und Aufmachung im Weinsektor zugelassen sind.

Die EU ersucht Albanien, der Kommission die Liste der Keltertraubensorten, die im Staatsgebiet Albaniens für die Weinerzeugung zugelassen sind und gemäß den Kriterien von Artikel 81 und Artikel 120 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 eingestuft sind, vorzulegen.

Die EU nimmt Kenntnis von dem Antrag Albaniens, die Namen der Keltertraubensorten, die aus einer geschützten Ursprungsbezeichnung oder einer geschützten geografischen Angabe bestehen, diese enthalten oder teilweise enthalten, für die Etikettierung von Weinen zu verwenden. Albanien erwartet die Aufnahme der Rebsorten gemäß der Definition in der Anweisung Nr. 897 der Ministerin für Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums “On the approval of the list for classification of wine grape varieties used for the production of wine products” (über die Genehmigung der Liste der Klassifizierung von für die Erzeugung von Weinerzeugnissen verwendeten Keltertraubensorten) in Anhang IV der Verordnung (EU) 2019/33 – Verzeichnis der Keltertraubensorten und ihrer Synonyme, die bei der Etikettierung der Weine gemäß Artikel 22 der Verordnung (EU) 2024/1143 über geografische Angaben für Wein, Spirituosen und landwirtschaftliche Erzeugnisse verwendet werden dürfen.

Die EU ersucht Albanien, der Kommission gemäß Artikel 50 Absätze 3 und 4 der Verordnung (EU) 2019/33 ein Verzeichnis aller Namen der Keltertraubensorten, für die es die Aufnahme in Anhang IV Teile A und B der Verordnung (EU) 2019/33 beantragt, zusammen mit Informationen über die Herstellungs-, Vermarktungs- und Etikettierungspraktiken für diese Sorten vorzulegen.

Die EU nimmt Kenntnis von dem Antrag Albanien, die im Protokoll Nr. 3 des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens aufgeführten geografischen Angaben für albanische Weine als geschützte Ursprungsbezeichnungen anerkennen und gemäß der Verordnung (EU) 2024/1143 in das EU-Register der geografischen Angaben eintragen zu lassen.

Die EU betont, dass die geschützten Ursprungsbezeichnungen für Weine aus Albanien, die in das EU-Register eingetragen werden sollen, einer vorherigen Prüfung durch die Kommission und einem Einspruchsverfahren in der EU unterliegen.

Die EU ersucht Albanien ferner, vor dem Beitritt zu präzisieren, welche traditionellen Begriffe für jede geschützte Ursprungsbezeichnung zu verwenden sind.

Die EU nimmt Kenntnis von dem Antrag Albanien, die Weinanbauflächen Albanien in Anhang VII Anlage I der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 aufzunehmen.

Die EU unterstreicht, dass die Eingruppierung in die Weinanbauflächen der EU auf der Grundlage objektiver Daten und Kriterien vor dem Beitritt erfolgen sollte, damit die Weinerzeuger in Albanien Rechtssicherheit im Hinblick auf die Anreicherung, Säuerung und Entsäuerung erhalten.

Die EU ersucht Albanien, der Kommission das Verzeichnis seiner Weinanbauflächen gemäß Artikel 33 der Verordnung (EU) 2018/274 zu übermitteln.

Die EU ersucht Albanien ferner, kartografische Details (genaue Karte) zu jeder seiner Hauptweinanbauflächen mit vollständigen klimatologischen Daten, monatlichen Durchschnittstemperaturen, möglichen bioklimatischen Indizes, Lage der Rebflächen hinsichtlich Höhe und Breitengrad, Zucker- und Säuregehalt des Mosts und natürlichem Mindestalkoholgehalt zu unterbreiten; diese Angaben sollten einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren abdecken.

Die EU nimmt zur Kenntnis, dass Albanien die Angleichung an den EU-Besitzstand im Bereich Obst und Gemüse vornehmen muss. Die EU betont, dass die Angleichung an den Besitzstand in Bezug auf die Vermarktungsnormen, einschließlich der Prüfungsregelungen und der Preisberichterstattung, sichergestellt werden muss. Die EU betont, dass Albanien die Angleichung an den Besitzstand in Bezug auf Zahlungen für die Erzeugung von Gemüse, Erdbeeren und Tafeltrauben in Gewächshäusern sowie für Arznei- und Duftpflanzen vornehmen muss. Die EU betont ferner, dass Albanien seine Verwaltungskapazität für die Umsetzung und Durchsetzung des EU-Besitzstands ausbauen muss.

Die EU nimmt zur Kenntnis, dass Albanien die Angleichung an den Besitzstand der EU in Bezug auf Vermarktungsnormen für Olivenöl, Beihilfen für die private Lagerhaltung, Erzeugerorganisationen und Branchenverbände vornehmen muss.

Die EU betont, dass Albanien die Angleichung an die EU-Berichtspflichten für die Tabakerzeugung und die Preisberichterstattung sowie an die Bestimmungen über Branchenverbände in diesem Sektor vornehmen muss.

Die EU stellt fest, dass Albanien die Angleichung an den Besitzstand der EU in Bezug auf Kakao, Schokolade, Kaffee, Fruchtsäfte und Konfitüren, insbesondere in Bezug auf die Begriffsbestimmungen und die Etikettierung, vornehmen und angemessene Kontrollkapazitäten gewährleisten muss.

Die EU stellt fest, dass Albanien in Bezug auf nicht unter Anhang I fallende Erzeugnisse einen niedrigen Grad der Angleichung an den EU-Besitzstand erreicht hat. Die EU betont, dass Albanien seine Zoll- und Handelsvereinbarungen mit Drittländern für nicht unter Anhang I fallende Erzeugnisse zum Zeitpunkt des Beitritts mit dem Besitzstand in Einklang bringen muss.

Die EU betont, dass Albanien die Angleichung an den Besitzstand der EU im Bereich der Qualitätspolitik fortsetzen muss, insbesondere um Qualitätsregelungen für aromatisierte Weine und Spirituosen zu entwickeln und das System für die Umsetzung der Qualitätsregelungen weiter zu stärken.

Die EU betont, dass Albanien die Angleichung an den EU-Besitzstand in Bezug auf den ökologischen/biologischen Landbau fortsetzen und sein Kontrollsystem weiter stärken muss.

Die EU stellt fest, dass Albanien bis zum Zeitpunkt des Beitritts die Angleichung an den EU-Besitzstand im Bereich der Informations- und Absatzförderungspolitik für landwirtschaftliche Erzeugnisse erreichen muss.

Die EU betont, wie wichtig es ist, dass Albanien die Korruption im Bereich Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums durch konkrete Maßnahmen für Integrität, Rechenschaftspflicht und Transparenz sowie durch die Einrichtung eines wirksamen Finanzmanagement-, Überwachungs- und Kontrollsystems mit ausreichenden Kontroll- und Auditkapazitäten weiter bekämpft.

2. Kapitel 12 – Lebensmittelsicherheit sowie Veterinär- und Pflanzenschutzfragen

Die EU betont, dass erhebliche Anstrengungen unternommen werden müssen, um sämtliche Anforderungen der EU im Rahmen dieses Kapitels uneingeschränkt zu erfüllen.

Die EU unterstreicht, dass Albanien die Angleichung an den EU-Besitzstand im Bereich Lebens- und Futtermittelrecht vornehmen muss. Die EU betont, dass für eine angemessene Organisationsstruktur gesorgt werden muss, damit sowohl die Verordnung über das allgemeine Lebensmittelrecht als auch andere sektorspezifische EU-Rechtsvorschriften über Lebens- und Futtermittel, einschließlich Genehmigungen bzw. Zulassungen von Lebens- und Futtermitteln vor dem Inverkehrbringen, ordnungsgemäß durchgeführt werden können. Die EU betont ferner, dass Albanien innerhalb der nationalen Lebensmittelbehörde für eine klare Trennung zwischen Risikomanagement und Risikobewertung sorgen muss. In diesem Zusammenhang sollte Albanien klarstellen, wie die Verfahren in Bezug auf die Annahme nationaler Notfallmaßnahmen zur Bewältigung der Risiken im Zusammenhang mit dem Inverkehrbringen von Lebens- und Futtermitteln letztlich von den nationalen Risikomanagern überprüft werden. Darüber hinaus muss Albanien sicherstellen, dass neben den allgemeinen Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit detailliertere Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit¹ in nationales Recht aufgenommen werden, wie dies bereits bei der Rückverfolgbarkeit von Lebensmitteln tierischen Ursprungs der Fall ist.

Die EU betont, dass Albanien die Angleichung an den EU-Besitzstand im Bereich der amtlichen Kontrollen erreichen muss. Die EU ersucht Albanien, seine Ressourcen für amtliche Kontrollen aufzustocken und ein robustes System für amtliche Zertifizierungs-, Überprüfungs- und Kontrollverfahren einzurichten. Das System sollte in allen Schlüsselbereichen des einschlägigen EU-Besitzstands umfassend, integriert und wirksam sein, einschließlich der Vorschriften für die Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit und der Hygienevorschriften, der Anforderungen an die Tiergesundheit, das Tierwohl und die Pflanzengesundheit, einschließlich der Bestimmungen der Verordnung über amtliche Kontrollen², sowie der Prävention, Aufdeckung und Abschreckung von Betrug in diesen Bereichen.

¹ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 208/2013 der Kommission.

² Verordnung (EU) 2017/625

Die EU nimmt ferner zur Kenntnis, dass Albanien derzeit über 13 Grenzkontrollstellen verfügt. Die EU fordert Albanien auf, die Zahl der Grenzkontrollstellen, die im Einklang mit dem EU-Besitzstand tätig sind, im Hinblick auf seinen Beitritt zur EU zu erhöhen. Der Aufbau eines Netzes amtlicher Labore, die gemäß dem EU-Besitzstand tätig sind und den im EU-Besitzstand vorgesehenen Erfordernissen gerecht werden, wird als entscheidend erachtet. Die EU begrüßt den Grad der Angleichung Albaniens an das EDV-System über Einfuhren für das Veterinärwesen (Trade Control and Expert System – TRACES).

Die EU fordert Albanien zu einer weiteren Angleichung an EU-Besitzstand im Bereich der Veterinärpolitik auf. Die EU betont ferner, dass Albanien die Durchsetzung und Umsetzung der geltenden Vorschriften sicherstellen muss. Die EU ersucht Albanien, der Prävention, Kontrolle und Bekämpfung von Tierseuchen und der Angleichung an die EU-Standards in diesem Bereich die erforderliche Aufmerksamkeit zu widmen.

Die EU betont, dass Albanien eine weitere Angleichung an den EU-Besitzstand im Bereich Tierwohl erreichen muss. Die EU fordert Albanien ferner nachdrücklich auf, dafür zu sorgen, dass Unternehmer die EU-Vorschriften zum Schutz des Tierwohls in landwirtschaftlichen Betrieben, während des Transports sowie bei der Schlachtung und Tötung ordnungsgemäß umsetzen. Die EU ersucht Albanien, ausreichende Verwaltungskapazitäten für die Durchsetzung des Besitzstands im Bereich Tierwohl aufzubauen.

Die EU betont, dass Albanien die Angleichung an den EU-Besitzstand im Bereich des Inverkehrbringens von Lebensmitteln, Futtermitteln und tierischen Erzeugnissen einschließlich tierischer Nebenprodukte, insbesondere in Bezug auf Hygienevorschriften, spezifische Vorschriften und Kontrollen vornehmen muss, um ein erhebliches Risiko für die Gesundheit von Mensch und Tier zu vermeiden. Insbesondere in Bezug auf tierische Nebenprodukte ersucht die EU Albanien, die Angleichung an den EU-Besitzstand und die Durchführungsvorschriften zu vollziehen und ein umfassendes System für die Verwendung, Sammlung, Verarbeitung und Entsorgung tierischer Nebenprodukte im Einklang mit den geltenden EU-Anforderungen aufzubauen. Die EU betont ferner, dass Albanien die Umsetzung und Durchsetzung des Besitzstands sicherstellen und alle abgeleiteten Durchführungsbestimmungen und -verfahren entsprechend anpassen muss.

Die EU nimmt Kenntnis von dem Antrag Albaniens auf eine Übergangsmaßnahme in Bezug auf die Anforderungen an die Lebensmittelhygiene und die spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs in allen Betrieben, die Fleisch, Milch, Fisch und Eier behandeln, um dem EU-Besitzstand zu entsprechen oder die Tätigkeiten einzustellen, deren Dauer nach Abschluss des für 2026 geplanten verordnungsspezifischen Umsetzungsplans festgelegt wird.

Die EU nimmt Kenntnis von dem Antrag Albaniens auf eine Übergangszeit von fünf Jahren nach dem Beitritt zur EU oder bis 2035 für die Abholung/Sammlung und Verarbeitung von Rohmilch gemäß Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 853/2004.

Die EU unterstreicht, dass es für das Funktionieren des Binnenmarkts wichtig ist, dass die Betriebe die Anforderungen des Besitzstands erfüllen. Bevor die EU zu diesen Anträgen Stellung nehmen kann, empfiehlt sie Albanien, ein nationales Programm zur Modernisierung aller nicht-konformen Betriebe für Erzeugnisse tierischen Ursprungs vorzulegen, die die strukturellen Anforderungen und die EU-Standards in Bezug auf die Lieferung von Rohmilch in vollem Umfang erfüllen müssen. Was den Milchsektor anbelangt, so sollte das nationale Programm eine Strategie für die Verwendung nicht-konformer Rohmilch enthalten. Die EU betont, dass eine solche Übergangsmaßnahme unbeschadet des von der EU über diesen Antrag zu treffenden Beschlusses nur für strukturelle Anforderungen gelten kann. Diese Betriebe dürften ihre Erzeugnisse nicht in anderen EU-Mitgliedstaaten vermarkten. Die EU ersucht Albanien, den Zeitplan für die beantragte Maßnahme zu überdenken. Die EU wird auf der Grundlage des beantragten genehmigten nationalen Programms einen endgültigen Standpunkt einnehmen.

Die EU fordert Albanien auf, seine Rechtsvorschriften vollständig an den Besitzstand der EU im Bereich allgemeine und spezifische Vorschriften für die Lebensmittelsicherheit anzugleichen, unter anderem in Bezug auf Lebensmittelkontaktmaterialien, Zusatzstoffe, Nahrungsergänzungsmittel, Enzyme, Extraktionslösungsmittel und Aromen, natürliche Mineralwässer, Nahrungsergänzungsmittel, angereicherte Lebensmittel und Lebensmittel für bestimmte Gruppen, Lebensmittelkennzeichnung und -werbung, gesundheits- und nährwertbezogene Angaben und Kontaminanten. Die EU nimmt das hohe Niveau der Angleichung Albaniens an den Besitzstand der EU in Bezug auf ionisierende Strahlung und Kontaminanten in Lebensmitteln sowie unerwünschte Stoffe positiv zur Kenntnis.

Die EU betont, dass Albanien eine Angleichung an den EU-Besitzstand in Bezug auf spezifische Vorschriften für Futtermittel, darunter Zusatzstoffe zur Verwendung in der Tierernährung, unerwünschte sowie Beschränkungen unterliegende bzw. verbotene Stoffe in Futtermitteln und Arzneifuttermitteln sowie Futtermittelhygiene, die Kennzeichnung und das Inverkehrbringen von Futtermitteln vornehmen muss. Die EU betont ferner, dass Albanien die vollständige Umsetzung und Durchsetzung des Besitzstands sicherstellen und alle daraus abgeleiteten Durchführungsbestimmungen und -verfahren entsprechend anpassen muss, etwa in Bezug auf den Katalog der Einzelfuttermittel, das Verzeichnis der vorgesehenen Verwendungen von Futtermitteln für besondere Ernährungszwecke oder die Positivliste der Futtermittelzusatzstoffe, die auf Unionsebene für das Inverkehrbringen und die Verwendung in Futtermitteln zugelassen sind.

Die EU betont, dass Albanien die Angleichung an den EU-Besitzstand im Bereich der Pflanzenschutzpolitik, insbesondere in Bezug auf Pflanzenschutzmittel und Maßnahmen gegen Pflanzenschädlinge, vornehmen muss. Die EU ersucht Albanien ferner, Verwaltungskapazitäten und technisches Fachwissen in Bezug auf Pflanzenschutzmittel und Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln für die Durchsetzung des Rechtsrahmens aufzubauen, umfassende Risikobewertungen durchzuführen und Sanktionen für die illegale Verwendung bzw. Vermarktung von Pflanzenschutzmitteln zu verhängen. Die EU ersucht Albanien ferner, für eine wirksame Erkennung, Meldung und Tilgung geregelter Pflanzenschädlinge, die Verhinderung ihres Eingangs durch Einfuhrkontrollen und den wirksamen Einsatz aller technischen Hilfsmittel und Hilfsmittel zur Bescheinigung zu sorgen.

Die EU nimmt ferner zur Kenntnis, dass die nationalen Rechtsvorschriften Albaniens über den Sortenschutz auf dem Übereinkommen des Internationalen Verbands zum Schutz von Pflanzzüchtungen (UPOV) als dem EU-Besitzstand beruhen und dass das nationale System für die Erteilung von Sortenrechten nach dem Beitritt weiterhin neben dem EU-System bestehen kann. Die EU betont, dass die Sortenschutzverordnung³ in Albanien ab dem Zeitpunkt seines Beitritts automatisch gilt und keine besonderen Umsetzungsmaßnahmen erfordert.

Die EU nimmt Kenntnis von dem Antrag Albaniens auf einen Übergangszeitraum von vier Jahren nach dem Beitritt zur EU oder bis 2034 für die Anwendung des Sortenkatalogs für landwirtschaftliche Pflanzenarten, ferner für das Inverkehrbringen von Gemüsesaatgut und Gemüsevermehrungsmaterial im Hinblick auf das Inverkehrbringen von Sorten von Futterrüben, Getreide, Öl- und Faserpflanzen, Futterpflanzen, Gemüse und Pflanzkartoffeln, und zwar für Pflanzensorten, die die Prüfung der Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit noch nicht bestanden haben.

³ Verordnung (EG) Nr. 2100/94.

Bevor die EU zu diesem Antrag Stellung nehmen kann, ersucht sie Albanien, weitere Informationen vorzulegen, in denen die Gründe für den vorgeschlagenen Übergangszeitraum sowie eine ausführliche Begründung für die einzelnen Elemente des Antrags erläutert werden.

Die EU fordert Albanien nachdrücklich auf, seine Rechtsvorschriften betreffend genetisch veränderte Organismen (GVO) und genetisch veränderte Lebens- und Futtermittel, insbesondere in Bezug auf die Anwendung in geschlossenen Systemen, die absichtliche Freisetzung in die Umwelt zu anderen Zwecken als dem Inverkehrbringen, das Inverkehrbringen, die grenzüberschreitende Verbringung sowie die Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung, an den EU-Besitzstand anzugleichen.⁴ Die EU fordert Albanien auf, ausreichende Umsetzungskapazitäten aufzubauen und die Aufgaben und Zuständigkeiten der verschiedenen mit GVO-Angelegenheiten befassten Institutionen zu klären.

Die EU nimmt Kenntnis von den bilateralen bzw. multilateralen internationalen Abkommen Albanien. Die EU unterstreicht, dass es in der Verantwortung Albanien liegt sicherzustellen, dass ab dem Zeitpunkt des Beitritts alle seine bilateralen Abkommen sich in Übereinstimmung mit den EU-Anforderungen befinden.

Die EU betont, wie wichtig es ist, dass Albanien weiterhin die Korruption im Bereich der Lebensmittelsicherheit sowie Veterinär- und Pflanzenschutzpolitik durch konkrete Maßnahmen im Hinblick auf Integrität, Rechenschaftspflicht und Transparenz, auch bei öffentlichen Aufträgen, Lizenzen, Genehmigungen und amtlichen Kontrollen, bekämpft.

3. Kapitel 13 – Fischerei und Aquakultur

Die EU erinnert an den Grundsatz der ausschließlichen Zuständigkeit der EU für die Erhaltung der biologischen Meeresschätze. Die EU unterstreicht, dass Albanien mit dem Besitzstand die EU-Regelung über den Zugang zu Gewässern und Ressourcen akzeptiert. Die EU stellt fest, dass der Fischereisektor in Albanien relativ klein ist, und fordert Albanien nachdrücklich auf, die Verwaltungskapazitäten für die Umsetzung der Gemeinsamen Fischereipolitik zu stärken.

⁴ Richtlinie 2009/41/EG, Richtlinie 2001/18/EG, Verordnung Nr. 1829/2003, Verordnung Nr. 1830/2003, Verordnung Nr. 1946/2003.

Die EU fordert Albanien nachdrücklich auf, die Angleichung an den EU-Besitzstand in den Bereichen Ressourcenbewirtschaftung und Flottenmanagement, einschließlich technischer Maßnahmen, vorzunehmen. Sie erinnert daran, dass die EU-Flottenpolitik die Einführung von Obergrenzen für BRZ (Tonnage) und KW (Kilowatt) sowie die Erstellung eines den Vorschriften entsprechenden Flottenregisters erfordern wird. Die EU betont, dass Albanien die Angleichung an den Besitzstand in den Bereichen Datenerhebung und deren Durchführung an Bord von Fischereifahrzeugen und Anlandestellen, sozioökonomische Daten, Freizeitfischerei und Rückwurfpläne erreichen muss. Die EU ersucht Albanien, die Datenspeicherung und -verwaltung zu verbessern, wozu auch die Einführung digitaler Systeme gehört, um einen angemessenen elektronischen Datenaustausch zu ermöglichen. Die EU unterstreicht, dass Albanien die Durchsetzung des Rückwurfverbots gewährleisten muss.

Die EU nimmt Kenntnis von der teilweisen Angleichung Albaniens an den EU-Besitzstand im Bereich Inspektion und Kontrolle, einschließlich der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei (IUU-Fischerei) und der Einfuhren aus Drittländern. Die EU weist ferner darauf hin, dass Fänge, Anlandungen und Verkäufe nach den EU-Vorschriften aufgezeichnet werden müssen und dass die Rückverfolgbarkeit von Fischerzeugnissen entlang der gesamten Wertschöpfungskette sichergestellt werden muss. Die EU betont, dass Albanien seine Inspektions- und Kontrollkapazitäten und insbesondere die Fischereiaufsicht ausbauen muss.

Die EU stellt fest, dass Albanien noch immer keine Pläne zur Umsetzung eines regionalen Aktionsplans für die handwerkliche Fischerei ausgearbeitet hat. Die EU betont, dass Albanien diesen Plan umsetzen muss.

Die EU nimmt Kenntnis davon, dass Albanien die Angleichung an den EU-Besitzstand im Bereich Strukturmaßnahmen teilweise vollzogen hat. Die EU fordert Albanien auf, die Verwaltungskapazitäten für die Verwaltung der entsprechenden Mittel im Einklang mit den Anforderungen der EU aufzubauen. Die EU betont ferner, dass die nationalen Maßnahmen Albaniens, die nicht unter die Strukturpolitik der EU fallen, der Europäischen Kommission zum Zeitpunkt des Beitritts als staatliche Beihilfe gemeldet werden müssen. Die EU unterstreicht, dass rechtzeitig die institutionellen Rahmenbedingungen geschaffen werden müssen; hierzu zählt auch die förmliche Benennung der institutionellen Strukturen mit besonderen Aufgaben und Zuständigkeiten.

Die EU betont, dass Albanien hinsichtlich der Vermarktungspläne und -normen, der Kennzeichnung von Erzeugnissen und der Preisberichterstattung eine Angleichung an den EU-Besitzstand im Bereich der Marktpolitik vornehmen muss. Die EU fordert Albanien nachdrücklich auf, für voll funktionsfähige Erzeugerorganisationen zu sorgen und die Vorteile solcher Organisationen stärker zu fördern. Die EU unterstreicht, wie wichtig eine starke Verwaltungskapazität und eine angemessene Erhebung und Überwachung von Marktinformationen sind.

Die EU fordert Albanien nachdrücklich auf, die Angleichung an den EU-Besitzstand im Bereich der staatlichen Beihilfen in diesem Kapitel vorzunehmen. Die EU betont, dass ein System zur Kontrolle staatlicher Beihilfen eingerichtet werden muss und die derzeitigen Subventionen für Kraftstoffe und Fanggeräte an die EU-Vorschriften angeglichen werden müssen. Die EU bittet Albanien, der Kommission diesbezüglich umfassende Informationen zu übermitteln.

Die EU nimmt Kenntnis davon, dass Albanien die Angleichung an den EU-Besitzstand im Bereich Aquakultur teilweise vollzogen hat. Die EU fordert Albanien auf, in Zukunft ein eigenständiges strategisches Dokument zu entwickeln, in dem die Aquakultur in Binnengewässern und auf dem Binnenland besser berücksichtigt werden kann und das den Anforderungen der EU in vollem Umfang Rechnung trägt. Die EU betont ferner, dass Albanien die Angleichung an den EU-Besitzstand im Bereich nicht heimischer und gebietsfremder Arten erreichen muss.

Die EU unterstreicht, dass Albanien vor dem Beitritt internationale Übereinkünfte, einschließlich des VN-Übereinkommens über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbestände und weit wandernden Fischbeständen, ratifizieren muss. Die EU nimmt zur Kenntnis, dass Albanien bilaterale Fischereiabkommen mit Drittländern, insbesondere mit Nordmazedonien und Montenegro, geschlossen hat. Die EU erinnert daran, dass sie generell den Standpunkt vertritt, dass Fischereiabkommen, die beitretende Länder mit Drittstaaten geschlossen haben, ab dem Zeitpunkt des Beitritts von der EU verwaltet werden müssen und dass sich Albanien am Tag seines Beitritts oder zum frühestmöglichen Zeitpunkt nach seinem Beitritt von den internationalen Fischereiübereinkünften oder Fischereiorganisationen, denen auch die EU beigetreten ist, zurückziehen muss, es sei denn, seine Mitgliedschaft betrifft andere Angelegenheiten als die Fischerei. Die EU würdigt die vollständige Angleichung Albaniens an alle Maßnahmen und Vorschriften der Allgemeinen Kommission für die Fischerei im Mittelmeer (GFCM) über Rückwurfpläne und Fangmöglichkeiten.

Die EU fordert Albanien nachdrücklich auf, die Angleichung an den EU-Besitzstand im Bereich maritime Raumplanung zu vollziehen. Die EU stellt fest, dass die Angleichung in diesem Bereich eine anspruchsvolle Vorbereitungsphase hat, einschließlich der Erhebung von Daten und der Einbeziehung der Interessenträger.

Die EU betont, wie wichtig es ist, dass Albanien weiterhin die Korruption im Bereich Fischerei und Aquakultur durch konkrete Maßnahmen im Hinblick auf Integrität, Rechenschaftspflicht und Transparenz, auch bei öffentlichen Aufträgen, Lizenzen, Genehmigungen und Inspektionen, bekämpft. Die EU unterstreicht, wie wichtig es ist, dass Albanien diese Maßnahmen vollständig umsetzt und glaubwürdig überwacht und Korrekturmaßnahmen ergreift, wenn Probleme gemeldet werden. Die EU betont ferner, dass die öffentliche Unterstützung für Fischerei und Aquakultur betrugssicher sein muss.

4. Kapitel 22 – Regionalpolitik und Koordinierung der strukturellen Instrumente

Die EU nimmt Kenntnis davon, dass Albanien die Angleichung an den EU-Besitzstand im Bereich des Rechtsrahmens für die Kohäsionspolitik teilweise vollzogen hat. Die EU betont, dass Albanien die Rechtsangleichung in einschlägigen Bereichen des Besitzstands wie staatliche Beihilfen, öffentliches Beschaffungswesen, Statistik, Arbeit, interne Kontrolle, Rechnungsprüfung und Klassifikation der Gebietseinheiten weiter verbessern muss, um die vollständige Angleichung an den Besitzstand zu gewährleisten. Die EU unterstreicht, wie wichtig die rechtzeitige und effiziente Umsetzung des Aktionsplans für Regionalpolitik in Kapitel 22 ist. Die EU betont ferner, dass Albanien das Funktionieren des Gesamtsystems weiter stärken muss, um den Wettbewerb, die Einhaltung der Vorschriften und die Professionalisierung zu verbessern, um ein wirksames System zur Korruptionsprävention im öffentlichen Beschaffungswesen im Einklang mit den in Kapitel 5 – öffentliches Beschaffungswesen eingegangenen Verpflichtungen zu entwickeln. Die EU betont ferner, dass Albanien Mechanismen einrichten muss, um die Kofinanzierung von Mehrjahresprogrammen im Bereich der Haushaltsplanung sicherzustellen.

Die EU nimmt Kenntnis davon, dass Albanien im Bereich des institutionellen Rahmens für die Umsetzung der Kohäsionspolitik die Angleichung an den EU-Besitzstand teilweise vollzogen hat. Die EU nimmt zur Kenntnis, dass Albanien an den Programmen des Instruments für Heranführungshilfe (IPA) und der territorialen Zusammenarbeit (z. B. Interreg) teilnimmt, die zur frühzeitigen Entwicklung von Durchführungsstrukturen und -mechanismen beigetragen haben, die als Grundlage für künftige Zuständigkeiten im Rahmen der EU-Kohäsionspolitik dienen können. Die EU betont, dass Albanien die noch bestehenden spezifischen Lücken in Bezug auf die Festlegung geeigneter institutioneller Strukturen und Interessenträger und den Ausbau der institutionellen Kapazitäten im Einklang mit dem geltenden Rechtsrahmen schließen muss. Die EU betont ferner, dass Albanien für ein wirksames Koordinierungssystem zwischen den Durchführungsstellen und -partnern sowie für substanzielle Kooperationserfolge sorgen muss. Die EU betont, wie wichtig es ist, für eine klare Zuweisung von Befugnissen und Zuständigkeiten auf allen operativen Ebenen sowie für die Trennung der Bewilligung und Kontrolle von Mittelbindungen und Zahlungen, für die Ausführung von Zahlungen und für die Verbuchung von Mittelbindungen und Zahlungen sowie für eine angemessene Aufgabentrennung zwischen Verwaltungsbehörde(n) und Prüfbehörde(n) zu sorgen, und unterstreicht, dass der Unabhängigkeit der Prüfbehörde besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden muss.

Die EU fordert Albanien nachdrücklich auf, die Angleichung an den EU-Besitzstand im Bereich der Verwaltungskapazitäten auf nationaler und regionaler/lokaler Ebene vollständig zu vollziehen, und weist auf den gravierenden Personalmangel mit Blick auf die künftige Umsetzung der Kohäsionspolitik hin. Die EU betont, dass Albanien weiter in eine wirksame Politik in Bezug auf die Bindung des Personals investieren muss, die unter anderem Vergütungsanreize, Beförderungen und Laufbahnentwicklung umfassen sollte, und ein solides umfassendes Schulungssystem aufbauen muss, das in direktem Zusammenhang mit der Planung, Verwaltung, Überwachung, Bewertung, Kommunikation und Kontrolle der EU-Mittel steht und sich an die staatlichen Behörden und lokalen Gebietskörperschaften sowie an die an der Umsetzung der Kohäsionspolitik beteiligten Akteure richten sollte. Die EU unterstreicht, dass zur Gewährleistung eines reibungslosen Übergangs vom IPA-Instrument zur Kohäsionspolitik geeignete Schritte unternommen werden müssen, um eine gute Bindung von Personal/Fachwissen und/oder einen effizienten Transfer von Personal/Fachwissen von den Behörden, die das IPA-Instrument, die Reform- und Wachstumsfazilität und die Reformagenda Albaniens verwalten, an die für die Programmierung/Umsetzung der Kohäsionspolitik zuständigen Behörden zu gewährleisten.

Die EU betont, dass Albanien individuelle Strategien für die organisatorische Entwicklung und den Kapazitätsaufbau in Bezug auf alle wichtigen Institutionen annehmen muss, die an der Verwaltung, Durchführung, Überwachung, Bewertung, Kommunikation, Prüfung und Kontrolle beteiligt sind, und zwar auf der Grundlage einer soliden Risikobewertung aller beteiligten Stellen, einschließlich der Begünstigten, sofern bereits ermittelt.

Die EU nimmt zur Kenntnis, dass Albanien im Bereich Programmierung eine teilweise Angleichung an den EU-Besitzstand vollzogen hat. Die EU betont, dass Albanien alle Fragen im Zusammenhang mit der Sicherstellung der Kofinanzierung lösen und die Eigenverantwortung öffentlicher und privater Einrichtungen auf nationaler und subnationaler Ebene vor Beginn des Kohäsionsprogramms bzw. der Kohäsionsprogramme sicherstellen muss, und dafür sorgen muss, dass die Partnerschaftvereinbarung und das Programm bzw. die Programme rechtzeitig genehmigt werden, um Verzögerungen bei der Durchführung zu vermeiden. Die EU fordert Albanien auf, dafür zu sorgen, dass Anzahl und Art der Prioritäten und Maßnahmen, die in die Partnerschaftvereinbarung und das Programm bzw. die Programme aufgenommen werden, auf einer gründlichen Analyse und einer sachdienlichen Schwerpunktbildung bezüglich des sozioökonomischen Entwicklungsprozesses beruhen, wobei zugleich den Verwaltungskapazitäten gebührend Rechnung getragen wird. Die EU unterstreicht in diesem Zusammenhang, wie wichtig angemessene Verwaltungskapazitäten auf nationaler und regionaler/lokaler Ebene sind. Die EU unterstreicht, wie wichtig eine fristgerechte Vorbereitung einer Pipeline von ausgereiften Vorhaben von hoher Qualität ist. Besondere Aufmerksamkeit ist der Ausarbeitung von Vorschlägen für Projekte von strategischer Bedeutung zu widmen. Die EU unterstreicht die Bedeutung der effizienten Anwendung des Grundsatzes der Partnerschaft in Bezug auf die Vorbereitung, Verwaltung, Finanzierung, Kontrolle, Überwachung und Bewertung der Hilfe im Rahmen der Kohäsionspolitik.

Die EU betont, dass Albanien eine vollständige Angleichung an den EU-Besitzstand im Bereich Überwachung und Bewertung vornehmen muss. Die EU betont ferner, dass Albanien auf positiven Erfahrungen aufbauen und ein Überwachungssystem gestalten muss, das für die Kohäsionspolitik geeignet ist und ein voll funktionsfähiges elektronisches Verwaltungs- und Informationssystem umfasst. Albanien muss größere Anstrengungen unternehmen und eine höhere Erfolgsbilanz bei Bewertungen aufbauen und gleichzeitig bestimmte Lücken bei den Verwaltungskapazitäten für die Überwachung und Bewertung schließen.

Die EU betont, dass Albanien eine vollständige Angleichung an den EU-Besitzstand im Bereich der Finanz- und Verwaltungskontrolle erreichen muss. Die EU erinnert daran, dass Albanien zum Zeitpunkt des Beitritts die geltenden besonderen Finanzkontrollbestimmungen einhalten muss. Die EU fordert Albanien nachdrücklich auf, für eine robustere Umsetzung der Systeme und eine systematische Weiterverfolgung der Empfehlungen seitens der internen und externen Prüfung zu sorgen. Die EU unterstreicht, dass die ordnungsgemäße Verwendung, Kontrolle, Überwachung und Bewertung der EU-Mittel ein Schlüsselkriterium für die Beurteilung der Fähigkeit Albaniens sein wird, den Besitzstand im Bereich der Finanzkontrolle anzuwenden.

Die EU betont, wie wichtig es ist, dass Albanien weiterhin die Korruption im Bereich Regionalpolitik durch konkrete Maßnahmen für Integrität, Rechenschaftspflicht und Transparenz, auch bei öffentlichen Aufträgen, Lizenzen, Genehmigungen und Inspektionen, bekämpft. Die EU nimmt die Bemühungen Albaniens, einschließlich praktischer Maßnahmen im Bereich der Digitalisierung, zur Kenntnis. Die EU betont, dass Albanien sein Gesetzgebungssystem und sein operatives System wirksam durchführen, eine nationale Betrugsbekämpfungsstrategie annehmen und die Betrugsbekämpfungsmaßnahmen wirksam umsetzen muss.

5. Kapitel 33 – Finanz- und Haushaltsvorschriften

Die EU nimmt die teilweise Angleichung Albaniens an den Besitzstand der EU im Bereich der traditionellen Eigenmittel sowie in Bezug auf Verfahren und Praxis zur Kenntnis. Die EU nimmt zur Kenntnis, dass Albanien sich dazu verpflichtet hat, dass die Rechtsvorschriften entsprechend den Verhandlungsergebnissen im Rahmen des Kapitels 29 – Zollunion bis zum Zeitpunkt des Beitritts im Einklang mit dem Besitzstand stehen. Die EU hebt hervor, dass geeignete Verfahren und Systeme für die Verbuchung und Bereitstellung traditioneller Eigenmittel eingerichtet werden müssen. Insbesondere müssen die bestehenden Rechnungslegungssysteme mit den EU-Anforderungen in Einklang gebracht werden, um eine getrennte Buchführung zu gewährleisten, bei der zwischen eingezogenen/gesicherten und ausstehenden Schulden unterschieden wird.⁵ Die EU unterstreicht, wie wichtig es ist, eine ausreichende unabhängige interne und externe Kontrolle/Prüfung der Erhebung, Verbuchung und Verfügbarkeit traditioneller Eigenmittel zu gewährleisten.

⁵ Gemäß der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 609/2014 des Rates.

Die EU unterstreicht die Unterscheidung zwischen dem Mehrwertsteuersystem insgesamt und dem Mehrwertsteuer-Eigenmittel selbst. Die EU unterstreicht, dass Albanien im Bereich der Ausnahmen, im Einklang mit den ausgehandelten Ergebnissen im Rahmen des Kapitels 16 – Steuerwesen, und der Tätigkeitsbereiche, einschließlich der öffentlichen, eine vollständige Angleichung an den Besitzstand der EU vornehmen und die Verwaltungskapazität für die Verwaltung des Mehrwertsteuer-Eigenmittels stärken muss. Die EU weist darauf hin, dass Albanien seine Kapazität zur korrekten Berechnung des gewogenen mittleren MwSt.-Satzes, einschließlich der Berechnung von Berichtigungen zum Ausgleich der negativen Auswirkungen möglicher Ausnahmen auf die MwSt-Grundlage, ausbauen muss.

Die EU nimmt Kenntnis von den laufenden methodischen Arbeiten Albaniens zur Berechnung des BNE nach europäischen Standards. Die EU nimmt zur Kenntnis, dass Albanien Lücken im statistischen System festgestellt und einen Zeitplan für die Arbeiten zur Schließung dieser Lücken festgelegt hat. Die EU erinnert daran, dass die albanischen Rechtsvorschriften im Bereich BNE im Rahmen von Cluster 1 – Grundlagen, Kapitel 18 – Statistiken bewertet werden. Die EU betont, dass in den meisten Bereichen des einschlägigen Besitzstands eine weitere Angleichung erforderlich ist, ebenso wie die Stärkung der Verwaltungskapazitäten und die Gewährleistung einer wirksamen Koordinierung zwischen den Zweigen der Verwaltung. Die EU fordert Albanien nachdrücklich auf, bei den Eigenmitteln auf der Grundlage nicht recycelter Verpackungsabfälle aus Kunststoff die Angleichung an den EU-Besitzstand vorzunehmen und seine statistischen Kapazitäten auszubauen.

Die EU unterstreicht –neben der Notwendigkeit einer weiteren Verstärkung der Verwaltungskapazität in den grundlegenden Politikbereichen (Zoll, Besteuerung, Statistik, Finanzkontrolle) – die Bedeutung der Einrichtung einer voll funktionsfähigen Koordinierungsstruktur, mit der die korrekte Berechnung, Prognose, Erhebung, Zahlung und Kontrolle der Eigenmittel sowie die Berichterstattung an die EU über die Durchführung der Vorschriften über die Eigenmittel sichergestellt wird.

Die EU nimmt Kenntnis von dem Antrag Albaniens auf Gewährung von Mitteln aus dem befristeten Haushaltsausgleich und der Cashflow-Fazilität nach seinem Beitritt zur EU und sowie darauf, dass die für Albanien vorgesehenen Mittel aus dem EU-Haushalt mindestens dem Betrag der Mittel entsprechen, die Albanien an die Europäische Union zahlen würde.

Unbeschadet des endgültigen Standpunkts der EU wird die EU in einer späteren Phase der Verhandlungen erneut auf dieses Thema zurückkommen.

Die EU betont, wie wichtig es ist, dass Albanien weiterhin die Korruption im Bereich Finanz- und Haushaltsvorschriften durch konkrete Maßnahmen im Hinblick auf Integrität, Rechenschaftspflicht und Transparenz, auch bei öffentlichen Aufträgen, Lizenzen, Genehmigungen und Inspektionen, bekämpft. Die EU unterstreicht, dass Albanien wirksame Instrumente zur Bekämpfung von Zoll- und MwSt-Betrug einrichten muss, damit die finanziellen Interessen der EU geschützt werden können.

* * *

Angesichts des derzeitigen Stands der Vorbereitungen Albaniens und vorbehaltlich der Erfüllung der Zwischenkriterien für Cluster 1 durch Albanien stellt die EU fest, dass mit der Maßgabe, dass Albanien weitere Fortschritte bei der Angleichung an den EU-Besitzstand im Rahmen der folgenden Kapitel und bei dessen Umsetzung machen muss, und unbeschadet zusätzlicher Bedingungen, die in den weiteren für Cluster 5 festgelegten Kriterien festgelegt sind, diese nur dann vorläufig geschlossen werden können, wenn die EU einvernehmlich festgestellt hat, dass die folgenden Kriterien erfüllt sind:

Kapitel 11 – Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums

- Albanien legt einen Umsetzungsplan für die Einrichtung eines Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (InVeKoS) vor, das zum Zeitpunkt des Beitritts voll funktionsfähig sein muss. Der Plan erstreckt sich auf alle Maßnahmen, die für die vollständige Realisierung jeder einzelnen Komponente des Systems und deren Eingliederung notwendig sind, einschließlich eines Überblicks über den derzeitigen Stand der Vorbereitungen, der künftigen Zielsetzungen samt Zeitplan, eines Zeitplans der noch zu erlassenden Rechtsvorschriften, des genauen Bedarfs an Finanzmitteln und Humanressourcen sowie der Bestimmung etwaiger Mängel und entsprechender Lösungen. Albanien weist nach, dass es zufriedenstellende Fortschritte bei der Einrichtung des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (InVeKoS) im Einklang mit dem EU-Besitzstand erzielt hat, einschließlich der Einrichtung des Systems zur Identifizierung landwirtschaftlicher Grundstücke (Land Parcel Identification System – LPIS).

- Albanien legt einen Umsetzungsplan für die Einrichtung einer Zahlstelle vor, die zum Zeitpunkt des Beitritts voll funktionsfähig sein muss. Der Plan enthält – unter Berücksichtigung der Standards in Bezug auf Unabhängigkeit, Zuverlässigkeit, Rechenschaftspflicht und finanzielle Rechtschaffenheit – einen Überblick über den derzeitigen Stand der Vorbereitungen, die künftigen Zielsetzungen samt Zeitplan, einen Zeitplan der noch zu erlassenden Rechtsvorschriften, den genauen Bedarf an Finanzmitteln und Humanressourcen einschließlich eines Einstellungsplans sowie etwaige festgestellte Mängel und entsprechende Lösungen. Albanien weist nach, dass es ausreichende Fortschritte bei der Einrichtung dieser Zahlstelle im Einklang mit dem EU-Besitzstand erzielt hat.
- Albanien verfügt über ein wirksames Finanzmanagement-, Überwachungs- und Kontrollsystem mit ausreichenden Kapazitäten für Kontrolle und Prüfung mit einem Höchstmaß an Integrität und Ethos in Bezug auf Kontrolle und Prüfung, um zum Zeitpunkt des Beitritts die EU-Mittel für die Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raums in vollem Umfang nutzen und davon profitieren zu können. Albanien hat wirksame Abhilfemaßnahmen für die ordnungsgemäße Verwaltung der IPARD-Unterstützung eingeführt, unter anderem in den Bereichen interne Verwaltungs- und Kontrollverfahren und Maßnahmen im Zusammenhang mit Unregelmäßigkeiten, Betrug und Korruption, und die Integrität der Agentur für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung (Agricultural and Rural Development Agency – ARDA) gestärkt.

Kapitel 12 – Lebensmittelsicherheit sowie Veterinär- und Pflanzenschutzfragen

- Albanien unterbreitet der Kommission ein gebilligtes nationales Programm für die Modernisierung von Betrieben für Erzeugnisse tierischen Ursprungs und Betrieben für Futtermittel. Was den Milchsektor angeht, so sollte das nationale Programm auch eine Strategie für die Verwendung nicht-konformer Rohmilch und für die Verbesserung der Qualität von Rohmilch enthalten.
- Albanien weist ausreichende Fortschritte bei der Verwendung tierischer Nebenprodukte und bei der Einrichtung einer Entsorgungskette im Einklang mit den EU-Anforderungen nach.
- Albanien weist ausreichende Fortschritte bei der Einrichtung eines EU-konformen Systems für amtliche Kontrollen von lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen, einschließlich seiner Finanzierung, nach.

- Albanien weist ausreichende Fortschritte bei der Umsetzung und Durchsetzung von Vorschriften in Bezug auf die Tiergesundheit (auch in den Bereichen Kennzeichnung und Registrierung von Tieren, Seuchenüberwachung, Tilgungsprogramme, Seuchenbekämpfung und Sofortmaßnahmen) im Einklang mit den EU-Anforderungen nach.
- Albanien weist ausreichende Fortschritte bei der Umsetzung und Durchsetzung der Vorschriften in Bezug auf das Tierwohl (auch in Bezug auf das Tierwohl in landwirtschaftlichen Betrieben, beim Transport und zum Zeitpunkt der Tötung) im Einklang mit den EU-Anforderungen nach.
- Albanien weist nach, dass es über die einschlägigen Verwaltungskapazitäten und -infrastrukturen verfügt und diese ausgebaut hat sowie greifbare Fortschritte bei der Einrichtung eines nachhaltigen Systems amtlicher Kontrollen, einschließlich eines Systems der Gefahrenanalyse und kritischen Kontrollpunkte (HACCP), das den Betrieb amtlicher Laboratorien und Grenzkontrollstellen im Einklang mit dem Besitzstand umfasst, erzielt hat. Albanien hat nachgewiesen, dass es über ausreichende Verwaltungskapazitäten verfügen wird, um bis zum Beitritt den gesamten Besitzstand im Rahmen dieses Kapitels, insbesondere in den Bereichen Tier- und Pflanzengesundheit, pflanzenschutzrechtliche Vorschriften sowie Lebens- und Futtermittelsicherheit, ordnungsgemäß umsetzen und anwenden zu können, und macht weitere Fortschritte beim Ausbau seiner Infrastrukturen, die mit ausreichenden Mitteln und Personal, das amtliche Tätigkeiten unparteiisch, ethisch und ohne Interessenkonflikte im Einklang mit den Anforderungen des EU-Besitzstands ausübt, ausgestattet sind.

Kapitel 13 – Fischerei und Aquakultur

- Albanien hat bei der Angleichung an den EU-Besitzstand im Bereich der Fischerei sowie an die einschlägigen internationalen Übereinkommen ein fortgeschrittenes Niveau erreicht, wodurch sichergestellt wird, dass Albanien in der Lage sein wird, die Gemeinsame Fischereipolitik zum Zeitpunkt des Beitritts vollständig umzusetzen.
- Albanien sorgt für ausreichende Verwaltungs-, Inspektions- und Kontrollkapazitäten mit einem Höchstmaß an Integrität und Ethos gemäß den Anforderungen der Gemeinsamen Fischereipolitik und weist nach, dass es die Anforderungen der EU, insbesondere in Bezug auf Inspektionen und Kontrollen, ab dem Zeitpunkt des Beitritts in vollem Umfang erfüllen wird.

Kapitel 22 – Regionalpolitik und Koordinierung der strukturellen Instrumente

- Albanien hat ein zufriedenstellendes Maß der Umsetzung der für die indirekte Mittelverwaltung genehmigten EU-Heranzuführungshilfe, insbesondere für die Komponenten und Sektoren, die für die Umsetzung der Kohäsionspolitik relevant sind, gezeigt.
- Albanien legt der Kommission im Einklang mit einem hochwertigen, ausführlichen Aktionsplan und einem entsprechenden Zeitplan einen umfassenden und qualitativ hochwertigen Entwurf seines Partnerschaftsabkommens vor, das klare Ziele und Termine enthält, um den Anforderungen der EU-Kohäsionspolitik gerecht zu werden. Das Partnerschaftsabkommen sollte Maßnahmen enthalten, mit denen die Übereinstimmung mit den einschlägigen Prioritäten und Strategien der EU, den ausgewählten thematischen Zielen, ihrer Begründung und den wichtigsten erwarteten Ergebnissen für jeden kohäsionspolitischen Fonds sichergestellt wird. Das Partnerschaftsabkommen sollte Angaben zu geplanten Programmen und Finanzierungsquellen sowie eine Zusammenfassung der Bewertung der Erfüllung der jeweiligen grundlegenden Voraussetzungen enthalten.
- Albanien legt der Kommission einen umfassenden und hochwertigen Entwurf einer Projektpipeline für die Durchführung im Rahmen der Kohäsionspolitik vor. Aus diesem Entwurf sollte eindeutig hervorgehen, dass ausreichende Mittel für die Vorbereitung und Umsetzung der Projektpipeline zur Verfügung stehen.
- Albanien verfügt über die erforderlichen Rechtsgrundlagen und Konsultationsprozesse sowie über verstärkte Kapazitäten, um die Mittel, das Engagement und die Eigenverantwortung aller einschlägigen öffentlich- und privatrechtlichen Einrichtungen auf nationaler und regionaler Ebene bei der Programmplanung, Umsetzung, Überwachung und Bewertung von Kohäsionsmaßnahmen im Einklang mit dem Europäischen Verhaltenskodex für Partnerschaften sicherzustellen.

- Albanien verfügt über einen umfassenden institutionellen Rahmen – mit Strategien für die organisatorische Entwicklung und den Kapazitätsaufbau bei den wichtigsten Institutionen – für die Programmplanung, Umsetzung, Überwachung, Bewertung, Kommunikation, Prüfung und Kontrolle der Kohäsionspolitik mit formell benannten Strukturen, die klar definierte Funktionen, Aufgaben und Zuständigkeiten haben, und es verfügt nachweislich über ausreichende institutionelle und Verwaltungskapazitäten auf allen Ebenen mit einem hohen Maß an Integrität und Ethos für die Verwaltung kohäsionspolitischer Programme. Albanien verfügt über ein Planungs-, Überwachungs- und Bewertungssystem, das weitgehend an die EU-Anforderungen angeglichen ist und durch ein voll funktionsfähiges elektronisches Management-Informationssystem unterstützt wird.
- Albanien verfügt über ein wirksames Finanzmanagement-, Überwachungs- und Kontrollsystem mit ausreichenden Kapazitäten und Kontroll- und Prüffunktionen mit einem hohen Maß an Integrität und Ethos, um die vollständige und wirksame Verwendung von EU-Mitteln ab dem Tag des Beitritts zu ermöglichen. Albanien erlässt das Gesetz über das öffentliche Rechnungswesen im Einklang mit den Internationalen Rechnungsführungsgrundsätzen für den öffentlichen Sektor und führt dieses durch.

Kapitel 33 – Finanz- und Haushaltsvorschriften

- Albanien hat einen guten Stand der Angleichung an den Besitzstand erreicht und weist nach, dass es über ausreichende statistische und Verwaltungskapazitäten verfügt, um ab dem Beitritt in der Lage zu sein, im Einklang mit dem Besitzstand die korrekte Berechnung, Prognose, Verbuchung, Erhebung, Zahlung, Kontrolle und Berichterstattung an die EU bezüglich der Eigenmittel durchzuführen, unter anderem durch die Umsetzung eines Aktionsplans zur ausreichenden Vorbereitung und Einführung von Verfahrensregeln.

* * *

Die Fortschritte bei der Übernahme und Umsetzung des EU-Besitzstands werden im gesamten Verlauf der Verhandlungen weiterverfolgt. Die EU weist darauf hin, dass sie die Entwicklung bei allen vorgenannten speziellen Aspekten im Hinblick auf die Gewährleistung der Verwaltungskapazität Albaniens und seiner Fähigkeit zur vollständigen rechtlichen Angleichung an den Besitzstand in allen unter dieses Cluster fallenden Kapiteln sowie weitere Fortschritte bei der Um- und Durchsetzung mit besonderer Aufmerksamkeit verfolgen wird. Besondere Aufmerksamkeit ist den Verbindungen zwischen diesem Cluster und anderen Verhandlungskapiteln zu widmen. Die Übereinstimmung der Rechtsvorschriften Albaniens mit dem EU-Besitzstand und die Fähigkeit des Landes zur Anwendung des Besitzstands können erst in einer späteren Phase der Verhandlungen endgültig bewertet werden. Die EU ersucht Albanien, zusätzlich zu den Informationen, die die EU gegebenenfalls für die Verhandlungen über diesen Cluster anfordern wird und die der Konferenz vorzulegen sind, dem Stabilitäts- und Assoziationsrat regelmäßig detaillierte schriftliche Angaben zu den Fortschritten bei der Umsetzung des Besitzstands zu unterbreiten.

Angesichts der vorstehenden Erwägungen wird die Konferenz zu gegebener Zeit auf dieses Cluster zurückkommen müssen.

Die EU erinnert ferner daran, dass sich der EU-Besitzstand zwischen dem 2. September 2025 und dem Abschluss der Verhandlungen noch erweitern kann.